



Satzung

"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberbillig"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberbillig" (Im Folgenden „Förderverein“ genannt.).
- 1.2 Der Sitz des Fördervereins ist Oberbillig.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, die sämtlichen Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Oberbillig (im Folgenden „Feuerwehr Oberbillig“ genannt), im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung zu unterstützen. Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Der Förderverein sieht als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei der Feuerwehr Oberbillig um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. des LBKG Rheinland Pfalz bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.

2.2 Besondere Zwecke des Fördervereins sind:

2.2.1 Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen.

2.2.2 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Ortsfeuerwehr Oberbillig bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung ihrer Jugendfeuerwehr.

2.2.3 Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Oberbillig zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen erfolgen.

2.2.4 Die Unterstützung des Erhaltes der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Oberbillig. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.

2.3 Gemeinnützigkeit

2.3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3.3 Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

2.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3.5 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Trier die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend – im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nr. 9 „Förderung des Feuerschutzes“ in der derzeit gültigen Fassung - beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 3 Mitglieder

3.1 Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung - über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet - erworben.

3.3 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

3.5 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

3.6 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

3.7 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

§ 4 Organe des Fördervereins

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3.1 und 3.2 zusammen.

5.2 Die MV ist das oberste Organ des Fördervereins.

5.3 In den MV'en haben alle Mitglieder des Fördervereins, die ordnungsgemäß ihre Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.

5.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

5.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung sein soll, kann dieses Vorstandsmitglied auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5.6 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung, keinem schriftlichen Widerspruch zum Ladungstermin und/oder Tagesordnung sowie der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

5.7 Anträge zu den MV'en sind spätestens 5 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der MV schriftlich vorgelegt werden können.

5.8 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5.9 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

5.9.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

5.9.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Zu den Aufgaben der MV gehören:

6.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

6.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

6.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.

6.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6.5 Beschlussfassung über die Anträge an die MV.

6.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Zusammenkunft, Mandatsprüfung und Anträge an die Mitgliederversammlung

7.1 Der Förderverein lädt mindestens einmal im Jahr zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in der der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.

7.2 Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.

7.3 Die MV wählt die Mandatsprüfungskommission und Wahlkommissionen, beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung der MV des Fördervereins.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

8.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden,

8.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden,

8.1.3 dem/der Kassierer/in,

8.1.4 dem/der Schriftführer/in,

8.1.5 bis zu 2 Beisitzer/innen und

8.1.6 dem/der Wehrführer/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in.

Für die unter § 8.1.3 und § 8.1.4 kann ein Stellvertreter/in gewählt werden. Die unter § 8.1.6 genannte Person ist auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

Die Personen unter § 8.1.1 / § 8.1.2 bis § 8.1.4 bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

8.2 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Die Position der Beisitzer sollte alle 2 Jahre aus der Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

8.3 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand Anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.

9.3 Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins verfügungsberechtigt.

9.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

9.5 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.

9.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer/innen

10.1 Als Kassenprüfer/innen werden von der MV zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.

10.3 Die Kassenprüfer/innen beantragen in der MV die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes

§ 11 Mitgliedsbeiträge

11.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der jährlich zu zahlende Betrag wird auf 12 Euro festgesetzt. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die genannten Beträge hinaus erhöhen.

11.2 Mitgliedsbeiträge werden am Anfang eines jeden Jahres fällig und sind bis zum 1.07. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Entrichtung kann in Bar, per Überweisung oder per Bankeinzug erfolgen. Bei Barzahlung wird der Beitrag von einem beauftragten Kassierer eingefordert, beim Bankeinzugsverfahren werden die Beiträge einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

11.2.1 Mitglieder gemäß § 3.3 der Satzung können beitragsfrei gestellt werden.

11.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

§ 12 Haftungsausschluss

12.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

13.1 Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 3.1 und 3.3 der Satzung erforderlich.

13.2 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Ortsgemeinde Oberbillig, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur

Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung in der Ortsgemeinde zu verwenden hat. Des Weiteren kann die Ortsgemeinde Oberbillig die kulturtragenden Vereine unterstützen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins in Kraft.